

Freitag, 30. März 1962.

Verhandlungen mit Polen.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 19. März 1962 (Beilage).  
 Politisches Departement. Mitbericht vom 26. März 1962 (Ein-  
 verstanden).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 22. März 1962  
 (Einverstanden).

Auf Grund der Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartementes  
 und mit Zustimmung des Politischen Departements und des Finanz-  
 und Zolldepartements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n ;

1. der Aufnahme von Verhandlungen mit Polen wird zugestimmt und der vorgelegte Bericht im Sinne von vorläufigen Verhandlungsinstruktionen genehmigt;
2. mit der Durchführung der Verhandlungen wird folgende Delegation betraut:
  - HH. Friedrich Bauer, Vizedirektor der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements, Bern, Delegationschef;
  - Dr. L. Roches, I. Sektionschef der Handelsabteilung des EVD;
  - Minister R. Bindschedler, Rechtskonsulent des Politischen Departements, Bern;
  - Dr. A. Grübel, Sekretär des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, Zürich;
  - Ing. agr. L. Jeanrenaud, Delegierter des Schweizerischen Bauernverbandes, Brugg;
3. der Delegationschef wird ermächtigt, im Bedarfsfalle Experten zu den Verhandlungen beizuziehen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Departementschef, Generalsekretariat, Handelsabteilung, an letztere in 8 Exemplaren), an das Politische Departement (8 Exemplare), an die Kommission für Nationalisierungsentschädigungen (2 Exemplare).

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

*F. W. ...*

## A n d e n B u n d e s r a t

Ro. - Pol. 890.0.  
Verhandlungen mit  
Polen

### I.

Im Zuge der Normalisierung der durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse nachhaltig beeinflussten Wirtschaftsbeziehungen zu Polen wurde am 25. Januar 1949 mit diesem Land ausser einem neuen Warenaustausch- und Zahlungsabkommen auch ein Vertrag unterzeichnet, womit Polen die Verpflichtung übernahm, der Eidgenossenschaft für die von den verschiedenen polnischen Verstaatlichungs- und Enteignungsmassnahmen sowie anderen Einschränkungen betroffenen schweizerischen Vermögenswerte, Rechte und anderen Interessen, eine Globalentschädigung im Betrage von 53,5 Millionen Franken zu bezahlen. Diese Globalsumme schloss einen Betrag von 3 Millionen Franken ein, wodurch der Rückkauf der polnischen Staatsobligationen zu 35% des Nominalwertes ermöglicht wurde. Eine Summe von 4 Millionen Franken war sofort fällig und wurde bezahlt, wogegen für den Rest von 49,5 Millionen Franken eine Zahlungsfrist von 13 Jahren (1951-1963) vorgesehen war, was bei zeitlich gleichmässiger Verteilung jährlichen Transferquoten von rund 3,8 Millionen Franken entsprochen hätte.

Für den Transfer der Globalsumme sieht das Nationalisierungsabkommen eine allgemeine Abspaltung von 3% auf sämtlichen Clearing-einzahlungen vor, beginnend am 1. Juli 1950. Ausserdem ist eine zusätzliche Abspaltung auf dem Gegenwerte der im Laufe je eines Vertragsjahres erfolgenden polnischen Kohlenlieferungen vereinbart, die je nach den eingeführten Mengen progressiv von 6-18% ansteigt.

Damit auf Grund dieser Abspaltungsprozedur die Bezahlung der polnischen Nationalisierungsschuld innert der vertraglich vorgesehenen Frist von 13 Jahren hätte erfolgen können, wären somit jährliche Clearingeinzahlungen von mindestens 62,5 Millionen Franken und Kohlenlieferungen in der Höhe von 325'000 t nötig gewesen. Polen erklärte sich schon im Verlaufe der Verhandlungen im Jahre 1949, die zu diesem Abkommen führten, grundsätzlich ausserstande, die Nationalisierungsschuld anders als durch Kohlenlieferungen und die allgemeine Clearing-Abspaltung von 3% zu bezahlen. Die polnische Regierung konnte vor allem nicht dazu bewegt werden, fixe, vom Warenaustausch unabhängige Zahlungsraten zu leisten oder zum mindesten eine höhere allgemeine Abspaltungsquote als 3% zu gewähren.

Bedeutend schneller als erwartet worden war, hatten die Entwicklung auf dem schweizerischen Kohlenmarkt (Normalisierung der Kohleneinfuhr aus dem Ruhr- und Saargebiet, Auftreten neuer Lieferanten

- 2 -

wie USA und vor allem die Verdrängung der Kohle durch das Oel), wie auch spezielle Schwierigkeiten bezüglich der polnischen Kohlenlieferungen (schlechtere Qualität, höhere Preise) zur Folge, dass in den Jahren 1950 und folgende die polnischen Kohlenlieferungen von einem Höchststand im Nachkriegsjahre 1947 von über 481'000 t sehr rasch abnahmen. Vom Jahre 1952 hinweg sanken sie sogar bedeutend unter 100'000 t pro Jahr, um erst nach besonderen Anstrengungen der schweizerischen Vertreterfirma für die Einfuhr polnischer Kohle in den Jahren 1960 und 1961 mit 102'000 bzw. 125'000 t die 100'000 t-Grenze knapp zu übersteigen, was einen Anteil von 5,2 bzw. 7,5% an der schweizerischen Gesamtkohleneinfuhr darstellt. Auch beim Andauern der gegenwärtig günstigen Konkurrenzverhältnisse für polnische Kohle ist nicht anzunehmen, dass der polnische Anteil an der schweizerischen Kohlenversorgung 10% übersteigen wird, sodass mit Kohlenmengen von allerhöchstens 200'000 t pro Jahr zu rechnen ist.

Diese für den Transfer der polnischen Nationalisierungsschulden sehr unerfreuliche Entwicklung hatte zur Folge, dass von der per Ende 1961 pro rata temporis geschuldeten Summe von 45,8 Millionen Franken bloss rund 20,2 Millionen Franken bezahlt worden sind, sodass heute schon ein geschuldeter und fälliger Betrag von ca. 25,6 Millionen Franken aufgelaufen ist. Per Ende 1963, dem Zeitpunkt, an dem die ganze Globalsumme fällig wird, ist daher bei gleichbleibender Entwicklung mit einem Fehlbetrag von mindestens 30 Millionen Franken zu rechnen. Mit anderen Worten werden dannzumal voraussichtlich erst ca. 44% der vertraglich geschuldeten Nationalisierungsentschädigung bezahlt sein. Das erzielte Ergebnis wäre noch schlechter ausgefallen, wenn nicht auf Grund eines autonomen Prämiensystems dem Clearing aus der Abwicklung zusätzlicher Transitoperationen ab 1954 jährlich durchschnittlich 9 Millionen Franken oder etwas weniger als 30% der Gesamtclearingeinzahlungen zugeführt worden wären, Beträge, von denen ebenfalls 3% abgespalten wurden.

## II.

Die schweizerischen Behörden, wie auch die schweizerische Botschaft in Warschau ergriffen selbstverständlich jede Gelegenheit, um den Polen gegenüber die Notwendigkeit vor Augen zu führen, für dieses Transferproblem, das übrigens mit allen anderen Oststaaten entweder vollständig oder nahezu erledigt (Tschechoslowakei, Rumänien, Ungarn) oder befriedigend gelöst ist (Jugoslawien, Bulgarien), eine tragbare Lösung zu finden.

So sind die letzten offiziellen Wirtschaftsverhandlungen im Jahre 1954 ergebnislos abgebrochen worden, da sich die polnische Delegation hinsichtlich des Nationalisierungsproblems völlig unnachgiebig zeigte. Bei der damals vorgenommenen Prüfung der Massnahmen, die schweizerischerseits angesichts der polnischen Weigerung zu einer Lösung dieses Schuldenproblems Hand zu bieten, hätten ergriffen werden können, gelangte man zum Schluss, dass jede autonome Beschränkung des gegenseitigen Warenverkehrs oder gar die Kündigung des Warenaustauschabkommens keine Verbesserung der Situation hätte herbeiführen können, da die Verringerung der polnischen Lieferungen lediglich zur Folge gehabt hätte, dass die Nationalisierungsgläubiger noch weniger erhalten würden. Seit dem Verhandlungsunterbruch im Jahre 1954 wickelte sich der Warenaus-

- 3 -

tausch ohne Warenlistenkontingente auf autonomer Basis ab. Die Importe polnischer Waren in die Schweiz betragen im Durchschnitt der letzten zehn Jahre etwas über 33 Millionen Franken jährlich und überstiegen im Jahre 1961 sogar 49 Millionen Franken. Unsere Bezüge aus Polen sind noch ziemlich einseitig und setzten sich im Jahre 1960 wie folgt zusammen:

Agrarerzeugnisse	22 Mio Fr.
wovon Eier und Eiprodukte 15 Mio Fr.	
Mineralische und chemische Rohstoffe	11 Mio Fr.
wovon Kohle 6,3 Mio Fr.	
Holz	1,2 Mio Fr.
Textilien	1 Mio Fr.

Unsere Handelsbilanz mit Polen war in den letzten fünf Jahren regelmässig aktiv. Die schweizerischen Exporte erreichten in den Jahren 1959-1961 je rund 56 Millionen Franken, wovon pro 1960 ca. 60% auf die Lieferung von Maschinen und Apparaten entfallen, währenddem der Anteil der chemischen Industrie 25%, der Uhrenindustrie 1,5% und der Textilindustrie lediglich 0,6% ausmacht.

### III.

Die schweizerischen Nationalisierungsgläubiger haben die zuständigen Bundesbehörden schon mehrfach ersucht, alle Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen, die geeignet wären, eine Beschleunigung des Transfers der polnischen Nationalisierungsschulden herbeizuführen. Dazu gehört sicherlich vor allem auch die Aufnahme von Verhandlungen mit einer polnischen Delegation, die ermächtigt sein müsste, ebenfalls über diese Transferfrage zu verhandeln. Auf Grund verschiedentlich geführter offiziöser Gespräche ist bekannt, dass die polnischen Behörden Interesse bekunden, Fragen des Waren- und Zahlungsverkehrs zu besprechen. Ob Polen, beispielsweise bei einem Uebergang vom Clearingsystem zum freien Zahlungsverkehr, bereit wäre, die verbleibende Nationalisierungsschuld nach dem jugoslawischen Beispiel in 5 Jahren in fixen Annuitäten zu zahlen, erscheint im Lichte der diesbezüglichen Erfahrungen anderer Partner Polens nicht sehr wahrscheinlich, ist aber nicht von vornherein von der Hand zu weisen. Es ist vielmehr anzunehmen, dass die polnische Regierung nach wie vor darauf beharren wird, dass die Nationalisierungsschuld nur mit Warenlieferungen beglichen werden könne. Wenn für bestimmte Warenkategorien die polnischen Lieferungen, die zurzeit zufolge des geltenden schweizerischen Einfuhrregimes beschränkt sind (Textilerzeugnisse, Schlachtvieh und Fleischprodukte, Eier) erhöht werden könnten, wäre Polen möglicherweise bereit, auf den dadurch bewirkten zusätzlichen Deviseneingängen eine höhere Abspaltung für die Amortisation der Nationalisierungsschulden zuzulassen, obgleich dadurch die Tilgung der Nationalisierungsschulden nur zum Teil gelöst werden könnte. Nachdem aber auch Polen de facto im Genuss unserer liberalen Einfuhrpolitik steht, besteht für erhöhte Einfuhrmöglichkeiten gerade bei den erwähnten heiklen Positionen, wenn überhaupt, naturgemäss nur ein sehr enger Spielraum. Polen, wie übrigens auch andere Oststaaten, trachtet in letzter Zeit vermehrt danach, auch mit westlichen Ländern langfristige Warenaustauschabkommen abzuschliessen. Ob darin ein Element zu einer Ver-

- 4 -

ständigung auf dem Nationalisierungssektor zu finden ist, wäre näher abzuklären. Schwer zu beurteilen sind Ueberlegungen politischer Natur, die die polnische Regierung veranlassen könnten, Hand zu bieten, um dieses, unsere Wirtschaftsbeziehungen überschattende Transferproblem endgültig aus der Welt zu schaffen. Die Aufnahme von Verhandlungen mit Polen sollte auch im Hinblick auf die von einem Teil der schweizerischen Oeffentlichkeit gegen den Osthandel geführten Kampagne zu keinen besonderen Bedenken Anlass geben, da es sich bei diesen Verhandlungen in allererster Linie um die Heimschaffung von schweizerischen Guthaben handelt, auf Grund eines seinerzeit vom Parlament genehmigten Vertrages.

Schweizerischerseits müsste selbstverständlich zunächst mit Nachdruck der Rechtsstandpunkt vertreten werden, wonach die verbleibende polnische Nationalisierungsschuld spätestens bis Ende 1963 zu begleichen ist. Es wäre jedoch eine Illusion anzunehmen, dass, wenn dieser Termin abgewartet wird, Polen die voraussichtlich in jenem Zeitpunkt noch ausstehende Summe von ca. 30 Millionen Franken ohne weiteres bezahlen wird. Die zuständigen Bundesbehörden sind deshalb mit den wichtigsten Nationalisierungsgläubigern der Auffassung, dass schon vor dem Stichtag des 31. Dezember 1963 mit einer hierfür zuständigen polnischen Delegation die Frage zu erörtern sei, wie Polen gedenke, seine Schulden aus dem Nationalisierungsabkommen zu tilgen.

Wie aus diesen Ausführungen hervorgeht, ist es unter den vorliegenden Umständen nicht möglich, vom Bundesrat schon jetzt genauer formulierte Instruktionen für Besprechungen mit einer polnischen Delegation einzuholen. Es wird sich vorerst darum handeln, in einer ersten Phase der Verhandlungen, soweit als möglich die polnischen Absichten und eventuellen Angebote hinsichtlich der Regelung dieser Finanzverpflichtungen abzuklären. Wir werden hernach dem Bundesrat erneut Bericht erstatten und ihm auf Grund gegebenenfalls sich abzeichnender Lösungsmöglichkeiten für eine Regelung dieses heiklen Problems konkrete Anträge stellen. Nach eingezogenen Erkundigungen wäre die polnische Regierung bereit, für diese erste Verhandlungsphase eine polnische Delegation nach Bern zu entsenden, obschon turnusgemäss diese Verhandlungen in Warschau stattfinden sollten.

Auf Grund vorstehender Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen,

1. der Aufnahme von Verhandlungen mit Polen zuzustimmen und den vorstehenden Bericht im Sinne von vorläufigen Verhandlungsinstruktionen zu genehmigen,
2. mit der Durchführung der Verhandlungen folgende Delegation zu betrauen:

HH. Friedrich Bauer, Vizedirektor der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Bern,  
Delegationschef;

Dr. L. Roches, I. Sektionschef der Handelsabteilung des EVD;

Minister R. Bindschedler, Rechtskonsulent des Eidgenössischen Politischen Departements, Bern;

- 5 -

Dr. A. Grübel, Sekretär des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, Zürich;

Ing.agr. L. Jeanrenaud, Delegierter des Schweizerischen Bauernverbandes, Brugg,

3. der Delegationschef zu ermächtigen, im Bedarfsfalle Experten zu den Verhandlungen beizuziehen.

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Schaffner

P.A. an: Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (Departementschef, Generalsekretariat, Handelsabteilung, an letztere in 8 Exemplaren),

Eidgenössisches Politisches Departement (8 Exemplare),

Kommission für Nationalisierungsentschädigungen (2 Exemplare).